Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7200**

17. Wahlperiode 28. 09. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6851 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes

A. Problem

Anpassung des Beherbergungsstatistikgesetzes an die EU-Verordnung zur Lieferung zusätzlicher Tourismusdaten an Eurostat (= Statistisches Amt der Europäischen Union) ab Januar 2012 und an neue Rahmenbedingungen zum Kreis der zu Befragenden; Entlastung von Beherbergungsbetrieben und statistischen Ämtern; Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten zur Handelsstatistik im Kfz- und Großhandel durch Einführung sog. Mixmodelle mit Angaben aus Primärerhebungen und Verwaltungsregistern.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatung wurde folgende wesentliche Änderung vorgenommen:

Ergänzung des Gesetzentwurfs um weitere Artikel, mit denen das ELENA-Verfahren (ELENA = Elektronischer Entgeltnachweis) eingestellt und die Rechtslage wiederhergestellt wird, die vor der Einführung des ELENA-Verfahrens bestanden hat.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Gesetzesänderungen führen zu Änderungen im Bereich der Statistik. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, abgesehen vom Vollzugsaufwand, sind damit nicht verbunden.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt für konzeptionelle und technische Arbeiten einmalige Umstellungskosten in Höhe von 30 752 Euro. Für die statistischen Ämter der Länder ergeben sich einmalige Umstellungskosten von insgesamt 65 699 Euro. Laufende Mehrkosten fallen für die statistischen Ämter der Länder jährlich in Höhe von 276 539 Euro an. Durch die Änderung des Handelsstatistikgesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt für konzeptionelle und technische Arbeiten einmalige Umstellungskosten in Höhe von 139 623 Euro. Den Umstellungskosten stehen jährliche Minderausgaben gegenüber, die beim Statistischen Bundesamt zur Deckung der einmaligen Mehrbedarfe beider Statistiken eingesetzt werden. Für die statistischen Ämter der Länder ergeben sich einmalige Umstellungskosten von insgesamt 32 029 Euro. Laufende Minderausgaben fallen für die statistischen Ämter der Länder jährlich in Höhe von rund 34 267 Euro an.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen über die Bürokratiekosten hinaus keine zusätzlichen sonstigen Kosten. Geringe Einzelpreissenkungen sind auf Grund der zu erwartenden Nettoentlastungen bei den Bürokratiekosten möglich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit der Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Die bestehende Informationspflicht der Wirtschaft (200610131404481, Monatserhebung im Tourismus) gilt für eine geringere Anzahl von Unternehmen. Hierdurch verringern sich die jährlichen Bürokratiekosten um 89 000 Euro. Durch die Lieferverpflichtungen des Statistischen Bundesamtes gegenüber Eurostat, die auf der neuen EU-Verordnung beruhen, wird ein neues Merkmal in die Befragung aufgenommen. Die den befragten Unternehmen dadurch zusätzlich entstehenden Kosten werden auf maximal 40 000 Euro jährlich geschätzt. Mit der Änderung des Handelsstatistikgesetzes werden ebenfalls keine neuen Informationspflichten eingeführt. Durch die Verwendung von Verwaltungsdaten wird die Zahl der Unternehmen, für die die Informationspflicht der Wirtschaft (200610060903381, Monatserhebung im Handel) gilt, um 8 400 reduziert.

Hierdurch verringern sich die jährlichen Bürokratiekosten um 1,743 Mio. Euro. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen durch die Einführung der Mixmodelle werden drei neue Hilfsmerkmale in die Erhebungen aufgenommen. Der daraus resultierende Mehraufwand ist jedoch vernachlässigbar gering. Für die Bürgerinnen und Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft. Auch für die Verwaltung werden Informationspflichten weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6851 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

   „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“.

2. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 bis 11 eingefügt:

   ‚Artikel 3

   Änderung des ELENA-Verfahrensgesetzes

   Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 9, die Artikel 3, 4, 9 Nummer 1, Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 und 3 des ELENA-Verfahrensgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) werden aufgehoben.

   Artikel 4

   Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

   Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

      a) Die Angaben zum Sechsten Abschnitt werden aufgehoben.

      b) Die bisherigen Angaben zum Siebten bis Neunten Abschnitt werden die Angaben zum Sechsten bis Achten Abschnitt.

      c) Die Angabe zum neuen Achten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

         „Achter Abschnitt

         Übergangsvorschriften“.

      d) Die Angaben zu den §§ 115, 118 und 120 werden aufgehoben.

      e) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst:

         „§ 119 Übergangsregelungen zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises; Löschung der bisher gespeicherten Daten“.

   2. § 1 Absatz 4 wird aufgehoben.

   3. § 3 wird wie folgt geändert:

      a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

      b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   4. § 18f Absatz 3a, § 28a Absatz 1 Satz 2 und § 28b Absatz 6 werden aufgehoben.

5. § 28c wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.
7. Der Siebte bis Neunte Abschnitt werden der Sechste bis Achte Abschnitt.
8. § 111 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „, Absatz 3a“ gestrichen.
      bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird nach dem Wort „vorlegt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      cc) In Nummer 8 wird nach dem Wort „verweist“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
      dd) Die Nummern 9 bis 14 werden aufgehoben.
   b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2, 2b, 2c und 9 bis 14“ durch die Wörter „Nummer 2, 2b und 2c“ ersetzt.
9. § 112 Absatz 1 Nummer 4c wird aufgehoben.
10. Die Überschrift zum neuen Achten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt

Übergangsvorschriften“.

11. Die §§ 115, 118 und 120 werden aufgehoben.
12. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Übergangsregelungen zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises; Löschung der bisher gespeicherten Daten

(1) Alle Daten, die nach den §§ 96, 97 sowie 99 bis 102 in der bis zum Ablauf des … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung an die Zentrale Speicherstelle und an die Registratur Fachverfahren übermittelt wurden und gespeichert werden, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises entstandenen und gespeicherten Daten sind von der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren unverzüglich zu löschen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat den nach § 99 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum Ablauf des … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung verwalteten Datenbank-Hauptschlüssel unverzüglich zu löschen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bleiben die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren nach § 96 in der bis zum Ablauf des … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bestehen, bis die Löschung der bei der jeweiligen Stelle gespeicherten Daten nach Absatz 1 abgeschlossen ist.“

Artikel 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 35 Absatz 1 Satz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das

zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 99 des Vierten Buches, und die Registratur Fachverfahren bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie Aufgaben nach § 100 des Vierten Buches wahrnimmt,“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 145 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 150 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „der Registratur Fachverfahren, soweit sie Aufgaben nach § 96 Abs. 2 des Vierten Buches durchführt,“ gestrichen.
   b) Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 94 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Gewerbeordnung

§ 108 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.“

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 33 Absatz 1a des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

§ 2 Absatz 7 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. ….) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.“

Artikel 11

Aufhebung ELENA-Datensatzverordnung

Die ELENA-Datensatzverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 131) wird aufgehoben.‘

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 12.
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 13 und wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Artikel 3 bis 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 28. September 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken	**Dr. Martin Lindner (Berlin)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Lindner (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6851** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. September 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Ferner wurde der Gesetzentwurf in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2011 an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Da die Europäische Union in einer neuen Verordnung zusätzliche Daten von Hotels verlangt, muss das Beherbergungsstatistikgesetz geändert werden. Hotels mit 25 und mehr Zimmern müssen in Zukunft, zusätzlich zu den schon bisher erhobenen Angaben, Daten zur Zimmerauslastung übermitteln, um die aus der EU-Verordnung resultierenden Lieferverpflichtungen erfüllen zu können. Diese Angaben dürften in der Regel in den Softwaresystemen der Betriebe enthalten sein, da es sich bei der Nettozimmerauslastung um eine klassische betriebswirtschaftliche Kennzahl des Gewerbes handelt.

Insgesamt soll das Beherbergungsbewerbe aber entlastet werden. So sind in Zukunft nur noch Betriebe, die mindestens 10 Gäste gleichzeitig aufnehmen können, zur Ablieferung von Daten verpflichtet. Bisher liegt die Grenze bei neun Gästen.

Auch im Kfz- und Großhandel soll es durch andere statistische Erhebungsverfahren zu einer Entlastung der Betriebe kommen. Im Kfz-Handel sollen nur noch von 2 800 statt bisher 5 700 Unternehmen Daten erhoben werden, im Großhandel von 5 500 statt bisher 11 000.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/6851 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6851 in seiner 51. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6851.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6851 in seiner 64. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6851 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6851 in seiner 75. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6851 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6851 in seiner 39. Sitzung am 28. September 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6851 in der Fassung der Beschlussempfehlung.

IV. Abgelehnter Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)625 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1, Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes, Punkt 3 § 4 wird wie folgt geändert:

a) Bei Nummer 2 wird nach „Zahl der angebotenen Gästebetten“ eingefügt: „,darunter barrierefrei,“

der bisherige Punkt a) wird b); b) wird c); c) wird d) und d) wird e).

Der neue Punkt d) lautet wie folgt: „in der neuen Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und eingefügt: „darunter barrierefrei;“

Begründung

Die Förderung des barrierefreien Tourismus ist eine zentrale Zielstellung in der Tourismuspolitik. Dies wird u. a. in den tourismuspolitischen Leitlinien der Bundesregierung und der Koalitionsvereinbarung deutlich.

Seit dem 26.03.2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Damit – insbesondere mit Blick auf die Präambel sowie die Artikel 9, 20 und 30 - ist die Bundesregierung verpflichtet, umfassende Barrierefreiheit, auch im Bereich der Tourismuswirtschaft, zu schaffen.

Bisher gibt es keine gesicherten Angaben über die Anzahl der barrierefreien Betten in Hotels und anderen Beherbergungseinrichtungen. Deswegen trägt die künftig geforderte Meldung über die Zahl von barrierefreien Gästebetten und Gästezimmern dazu bei, zielgerichtete Maßnahmen zur Schaffung von barrierefreien Angeboten in Beherbergungseinrichtungen zu ergreifen. Der damit verbundene Mehraufwand ist mit Blick auf Artikel 31 „Statistik und Datensammlung“ der UN-Behindertenrechtskonvention begründet und gerechtfertigt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/6851 in seiner 52. Sitzung am 28. September 2011 beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** wiesen darauf hin dass nach Aussage des Normenkontrollrates mit den vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfs eine erhebliche bürokratische Entlastung der Wirtschaft einhergehe. Leider sei es trotz erheblicher Anstrengungen von Politik und Wirtschaft in den vergangenen Jahren nicht gelungen, die qualifizierte elektronische Signatur zu verbreiten. Die ursprünglich angenommenen Kosten für ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat von 10 Euro alle drei Jahre hätten sich nach den Berechnungen des Normenkontrollrates als nicht realistisch herausgestellt. Ein Absenken des Sicherheitsniveaus sei mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Datenschutzanforderungen bei der Massenspeicherung von persönlichen Daten nicht in Betracht gekommen. Damit würden die zu erwartenden Kosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung nicht mehr in einem tragfähigen Verhältnis zu den zu erwartenden Einsparungen stehen. Dies habe die Einstellung des ELENA-Verfahrens unabdingbar gemacht. Die Bundesregierung sei nun aufgefordert, unter der Führung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf der Grundlage von ELENA ein Konzept zu erarbeiten, in dem die bisherigen technischen Ressourcen und das erworbene Knowhow für ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren genutzt würden. Der vorliegende Entwurf enthalte im Übrigen in Artikel 11 ein redaktionelles Versehen. Bei Artikel 13 müsse die Überschrift „Inkrafttreten“ eingefügt werden. Der Änderungsantrag werde mit dieser Maßgabe zum Gegenstand der Abstimmung gemacht.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass mit dem Änderungsantrag die Bundesrepublik Deutschland in das 20. Jahrhundert zurückbefördert werde. Seit 2002 gebe es ein Signaturgesetz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie habe es jedoch in sträflicher Weise seit Jahren unterlassen, die Möglichkeiten der elektronischen Signatur bekannt zu machen und dafür zu werben. Der Änderungsantrag äußere sich mit keinem Wort zu den ganz erheblichen Investitionen der Arbeitgeber.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bat darum, ihrem Antrag zuzustimmen, nach dem der Umfang an barrierefreien Gästebetten in die Beherbergungsstatistik aufgenommen werden sollte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass sich der Normenkontrollrat nur zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf, nicht jedoch zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)620, mit dem das ELENA-Verfahren eingestellt werde, geäußert habe. Sie stellte daher den Antrag, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen dem Normenkontrollrat zur Begutachtung zu überweisen. Es sei im Übrigen ein fragwürdiges Verfahren, dass der Ausstieg aus ELENA nicht in einem eigenen ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren, sondern nur als Änderungsantrag, quasi als Anhang zu einem Gesetz still und leise bewerkstelligt werden solle.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Überweisung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP an den Normenkontrollrat zur Begutachtung.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)620.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(9)625.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6851 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten und neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird geändert, um der Aufnahme der neuen Artikel 3 bis 11, die sich nicht auf Statistikgesetze beziehen, Rechnung zu tragen.

Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 3

Das am 2. April 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) verpflichtet die Arbeitgeber, seit dem 1. Januar 2010 die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten an eine Zentrale Speicherstelle (ZSS) zu übermitteln. Die übermittelten Daten sollen ab dem 1. Januar 2012 durch die zum Verfahren zugelassenen Behörden (abrufende Behörden) bei Bedarf abgerufen werden können. Der Datenabruf setzt voraus, dass sich der Beschäftigte mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur als Teilnehmer zum ELENA-Verfahren anmeldet. Die Daten können nur unter Mitwirkung des Teilnehmers, das heißt durch Freigabe des Datenabrufs mittels seiner qualifizierten elektronischen Signatur, und durch Authentisierung der abrufenden Behörde abgerufen werden. Die abrufende Behörde erstattet dem Teilnehmer auf Antrag die Kosten des qualifizierten Zertifikats in angemessener Höhe.

Trotz Bemühungen seitens der Wirtschaft und der Politik hat die qualifizierte elektronische Signatur in den letzten Jahren

nicht die für die erfolgreiche Umsetzung des ELENA-Verfahrens ausreichende Verbreitung gefunden. Aktuelle Überprüfungen haben ergeben, dass die erwartete Flächendeckung auch in absehbarer Zeit nicht erreicht wird. Es ist somit davon auszugehen, dass die Kosten für ein qualifiziertes Zertifikat die ursprünglich erwarteten Kosten in Höhe von zehn Euro alle drei Jahre übersteigen werden. Der Normenkontrollrat (NKR) rechnet in seinem Gutachten vom 13. September 2010 mit mindestens 25 Euro je Zertifikat für drei Jahre. Hinzu kämen die Kosten für die Signaturkarten und technische Infrastruktur. Eine Kosten sparende Alternative zu marktüblichen Signaturkarten als Zertifikatsträger und sichere Signaturerstellungseinheit stünde mit den am 1. November 2010 eingeführten neuen Personalausweisen mit optionaler qualifizierter elektronischer Signaturfunktion zur Verfügung. Aufgrund der Gültigkeitsdauer eines herkömmlichen Personalausweises von zehn Jahren, kann ohne Weiteres jedoch erst Ende 2020 von seiner flächendeckenden Verbreitung ausgegangen werden.

Das für das ELENA-Verfahren vorgeschriebene Sicherheitsniveau konnte mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Datenschutzanforderungen bei der Massenspeicherung von persönlichen Daten, wie sie zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) zum Telekommunikationsüberwachungsgesetz aufgestellt wurden, nicht abgesenkt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die hierdurch entstehenden Kosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung außer Verhältnis zu den erwarteten Einsparungen stehen werden.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken und gleichzeitig die erforderliche Rechtssicherheit für die Betroffenen herzustellen, ist das ELENA-Verfahren einzustellen. Es wird die Rechtslage wiederhergestellt, die vor der Einführung des ELENA-Verfahrens bestanden hat. Die Arbeitgeber werden von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet. Die bisher gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Ausfinanzierung des ELENA-Verfahrens erfolgt im Rahmen der bislang in § 115 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Mittel.

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, Lösungen aufzuzeigen, die die bisher getätigten Investitionen der Wirtschaft aufgreifen. Hierzu wird die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Konzept erarbeiten, wie die bereits bestehenden technischen Ressourcen des ELENA-Verfahrens und das erworbene Know-how für ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren in der Sozialversicherung genutzt werden können. Dabei sollen keine Lösungsansätze verfolgt werden, die eine vollständige oder teilweise Massenspeicherung von Daten wie im ELENA-Verfahren vorsehen.

Mit einer Durchführung des ELENA-Verfahrens unter den ursprünglichen Annahmen wäre für die Wirtschaft insgesamt eine Entlastung eingetreten. Dies hat der NKR mit seinem Gutachten „Auswirkungen des ELENA-Verfahrens auf Wirtschaft, Bürger und Verwaltung“ vom 13. September 2010 dargelegt. Bei Einbeziehung von drei Arbeitnehmerbescheinigungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Elterngeld) wurde eine Nettoentlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 90 Mio. Euro jährlich ermittelt. Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern wären dagegen unter Umständen Mehrbelastungen gegenüber dem papiergebundenen Verfahren entstanden, da sie durchschnittlich nur sehr wenige Arbeitnehmerbescheinigungen auszustellen haben.

Auf die Verwaltung wäre ein wesentlicher Vollzugsaufwand zugekommen. Trotz Einsparungen durch eine effizientere Antragsbearbeitung in den abrufenden Behörden hätten diese den Berechnungen zufolge vor allem aufgrund der Kosten für die Erstattung der qualifizierten elektronischen Signatur eine Netto-Mehrbelastung von rund 82 Mio. Euro je Jahr zu tragen gehabt, so das oben genannte Gutachten des Normenkontrollrates.

Durch die Wiederherstellung der Rechtslage, die vor der Einführung des ELENA-Verfahrens bestanden hat, werden keine Vorgaben neu eingeführt oder geändert, die für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung mit zusätzlichen jährlichen Aufwendungen verbunden sind. Für Wirtschaft und Verwaltung kann jedoch insbesondere mit der Umstellung der elektronischen Datenverarbeitung ein einmaliger Aufwand entstehen, der in der Höhe derzeit nur schwer quantifizierbar ist.

Zu Artikel 4

Bei der Änderung handelt es sich um die erforderliche Anpassung der Vorschriften zum Vierten Buch Sozialgesetzbuch zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises.

Nummer 11 regelt die Löschung der gespeicherten Daten durch die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren (§ 119). Neben den personenbezogenen Daten, die bei der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren gespeichert sind, werden von dieser Regelung auch alle anderen im Rahmen des ELENA-Verfahrens entstandenen und gespeicherten Daten erfasst, wie Protokollierungen und Verlaufdaten.

Die vollständige Löschung der Daten wird aus technischen Gründen einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren bleiben daher unter Wegfall ihrer bisherigen Aufgaben übergangsweise bestehen, bis die Löschung vollständig abgeschlossen ist.

Zu den Artikeln 5 bis 11

Die Artikel 5 bis 11 stellen die Rechtslage her, die vor der Einführung des ELENA-Verfahrens bestanden.

Berlin, den 28. September 2011

Dr. Martin Lindner (Berlin)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333